

Verordnung der Großen Kreisstadt Delitzsch über das Offenhalten von Verkaufsstellen am Sonntag, dem 10. Mai 2020

Vom

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz- SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. Nr. 14 vom 20.12.2010 S. 338) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658, 659) hat die Große Kreisstadt Delitzsch in der Sitzung des Stadtrates vom folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Am 10. Mai 2020 („Frühlings- und Genussmarkt“) dürfen in der Zeit von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr Verkaufsstellen in der Großen Kreisstadt Delitzsch, begrenzt auf den Bereich Eilenburger Straße, Eisenbahnstraße, Breite Straße, Lindenstraße, Markt, Hallesche Straße und Ritterstraße, geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Regelungen des § 1 dieser Verordnung verstößt.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.